

3. Einige Probleme der Überprüfung der Akten¹

BSTU

000084

Zu den Voraussetzungen für den Abschluß des Ermittlungsverfahrens gehört untrennbar die Überprüfung der Akten. Diese Prüfung hat sich auf inhaltliche und formelle Probleme zu beziehen.

Die Akte ist in jedem Fall das Spiegelbild der geleisteten Untersuchungsarbeit. Mit diesem Dokument tritt das MfS in die Öffentlichkeit. Die Akte wird mehreren staatlichen Institutionen und teilweise auch Bürgern zugänglich. An den in ihr enthaltenen Dokumenten über die geführten Untersuchungen wird auch die Qualität der Arbeit des gesamten Ministeriums für Staatssicherheit gemessen. Davon ist bei der abschließenden Kontrolle mit auszugehen.

Ein klarer Aufbau der Akte erleichtert dem Staatsanwalt und dem Gericht das Erfassen des Sachverhaltes und die Prozeßführung. Damit wird ein nicht unwesentlicher Beitrag für die exakte Wahrheitsfindung und auch für die Beschleunigung des Verfahrens geleistet.

In der Regel muß sich die Überprüfung der Akte auf folgende Komplexe konzentrieren:

- Vollzähligkeit und Vollständigkeit der Dokumente und Unterlagen, insbesondere aller Vernehmungsprotokolle des Beschuldigten und weiterer Beweisführungsmaterialien zum Gegenstand des Ermittlungsverfahrens
- logischer, folgerichtiger Aufbau der Akte
- strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, insbesondere des Strafverfahrensrechts (z. B. strafprozessuale

¹ Diese Ausführungen beziehen sich nur auf die dem Staatsanwalt zur Anklageerhebung zu übergebenden Akten.